

# **Mustervereinbarung Fachstelle Feuerungskontrolle Modell 2 (liberalisiert)**

Stand Mai 2019

# Vereinbarung

über die Führung der «Fachstelle Feuerungskontrolle» für den Vollzug der Feuerungskontrolle bei Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW<sub>FWL</sub> und bei Holzfeuerungen bis 70 kW<sub>FWL</sub>.

Zwischen der Politischen Gemeinde **BEZEICHNUNG POLITISCHE GEMEINDE**, im Folgenden «Gemeinde» genannt,

und

**BEZEICHNUNG VERTRAGSPARTNER**, im Folgenden «Fachstelle Feuerungskontrolle» genannt,

wird gestützt auf das Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen der Gemeinde **POLITISCHE GEMEINDE** vom **DATUM** folgende Vereinbarung abgeschlossen:

- (1) Die Fachstelle Feuerungskontrolle übernimmt für die Gemeinde den Vollzug der Feuerungskontrolle bei Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW<sub>FWL</sub> und bei Holzfeuerungen bis 70 kW<sub>FWL</sub>.
- (2) Die Gemeinde überträgt der Fachstelle Feuerungskontrolle nachfolgende Aufgaben:
  - a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten sowie der Kontroll- und Messdaten von allen Feuerungsanlagen (Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW<sub>FWL</sub> und Holzfeuerungen bis 70 kW<sub>FWL</sub>) in der Gemeinde soweit sie nicht der Kontrolle des Amtes für Umwelt unterstellt sind;
  - b) Abnahme (Abnahmekontrolle und wo notwendig Messung) von allen neuen oder sanierten Feuerungsanlagen innert 12 Monaten nach Inbetriebnahme;
  - c) Versand Kontrollaufforderungen an die Anlagenbetreiber;
  - d) Periodische Kontrolle und Nachkontrolle sämtlicher Feuerungsanlagen soweit diese nicht durch ermächtigte Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
  - e) Verwaltung, Kontrolle und Beurteilung der durch ermächtigte Service- und Messunternehmen durchgeführten Kontrollen und Nachkontrollen;
  - f) Stichprobenkontrollen bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert und gemessen wurden;
  - g) Entwerfen der erforderlichen Sanierungsverfügungen zuhanden der Gemeinde und Überwachung von deren Vollzug;
  - h) Rechnungsführung;
  - i) Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das Amt für Umwelt gemäss Vorgaben Amt für Umwelt.

- (3) Die administrative Verwaltung der Anlagedaten erfolgt mittels eines EDV-Systems. Die Fachstelle Feuerungskontrolle verpflichtet sich, bei einer allfälligen Kündigung dieser Vereinbarung oder auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde die Anlagen-, Kontroll- und Messdaten in digitaler Form auf einem von ihr verwendbaren Datenträger für die Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Höhe der Kosten der Fachstelle Feuerungskontrolle für die Abnahmekontrolle, für periodische Kontrollen und den administrativen Aufwand wird im Sinne des Verursacherprinzips kostendeckend von der Gemeinde festgesetzt und von der Fachstelle Feuerungskontrolle direkt den betroffenen Anlagenbetreiber verrechnet.
- (5) Zur Deckung der administrativen Aufwendungen der Fachstelle Feuerungskontrolle sowie der Stichprobenkontrollen entrichtet ein ermächtigtes Service- und Messunternehmen der Fachstelle Feuerungskontrolle pro Messung einen Beitrag zur Deckung dieser Kosten (Administrationskostenbeitrag). Die Höhe des Beitrages wird im Sinne des Verursacherprinzips kostendeckend von der Gemeinde festgesetzt. Die Fachstelle für Feuerungskontrolle stellt aufgrund der abgegebenen Messrapporte am Ende der Heizperiode direkt an die ermächtigten Service- und Messunternehmen Rechnung.
- (6) Die Bearbeitung von Reklamationen wird von der Gemeinde separat entschädigt.
- (7) Service- und Messunternehmen können ermächtigt werden, periodische Kontrollen an Feuerungsanlagen durchzuführen. Die Ermächtigung erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Service- und Messunternehmen und der Gemeinde. Die Fachstelle Feuerungskontrolle schliesst im Auftrag der Gemeinde mit Service- und Messunternehmen entsprechende Vereinbarungen ab und informiert die Gemeinde über die ermächtigten Service- und Messunternehmen.
- (8) Erfüllt ein ermächtigtes Service- und Messunternehmen eine Bedingung ihrer Vereinbarung bei einer Kontrolle nicht, muss durch die Fachstelle Feuerungskontrolle eine kostenpflichtige Emissionsmessung durchgeführt werden. Die Gemeinde ist darüber zu informieren und im Wiederholungsfall oder bei gravierenden Verstössen ein Antrag auf Auflösung der Vereinbarung zu stellen.
- (9) Die Durchführung der Kontrolle und der Emissionsmessung erfolgt nach den «*Messempfehlungen Feuerungen. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1319*» und den Weisungen des Amtes für Umwelt («*Merkblatt Feuerungskontrolle*»).
- (10) Die ausführenden Fachpersonen müssen über das Anforderungsprofil gemäss «*Messempfehlungen Feuerungen. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1319*» verfügen. Bei den ermächtigten Service- und Messunternehmen überprüft die Fachstelle Feuerungskontrolle mit Stichproben, ob die ausführenden Fachpersonen über das Anforderungsprofil verfügen.
- (11) Es dürfen nur Messgeräte verwendet werden, die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) typengeprüft sind und jährlich durch ein anerkanntes Prüflabor zertifiziert werden. Die Eichzertifikate sind der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen. Bei den ermächtigten Service- und Messunternehmen überprüft die Fachstelle Feuerungskontrolle mit Stichproben die Eichzertifikate der Messgeräte.

## **Amt für Umwelt**

- (12) Die ermächtigten Service- und Messunternehmen müssen die Emissionsmessung vor den Servicearbeiten und einer Einregulierung (im Zustand wie angetroffen) vornehmen und dokumentieren. Nach einer allfälligen Einregulierung der Anlage führen sie eine Nachmessung aus. Die Fachstelle Feuerungskontrolle stellt sicher, dass beide Messungen vorliegen.
- (13) Kann eine Anlage nicht ordnungsgemäss einreguliert werden, melden die ermächtigten Service- und Messunternehmen die betreffende Anlage der Fachstelle Feuerungskontrolle zur Sanierung.
- (14) Die Kontrolle, Messungen und Anlagedaten müssen gemäss Vorgabe Amt für Umwelt dokumentiert werden. Die kontrollierende Fachperson hat die Richtigkeit aller Einträge mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Computermessstreifen und Russfilter (bei Öl) sind an das Rapportformular zu heften.
- (15) Werden Anlagen durch die Fachstelle Feuerungskontrolle oder allenfalls durch Messunternehmen, die selber keine Service- und Wartungsarbeiten durchführen beanstandet, so wird der Betreiber der Anlage aufgefordert, diese innert 30 Tagen einzuregulieren oder die Mängel zu beheben. Servicerapporte von Service- und Messunternehmen können als Nachkontrolle bei beanstandeten Anlagen anerkannt werden. Nachkontrollen und deren Ergebnis müssen von der Fachstelle Feuerungskontrolle erfasst, verwaltet und kontrolliert werden.
- (16) Können die Grenzwerte nicht eingehalten werden oder werden Mängel in der angesetzten Frist nicht behoben, erlässt die Gemeinde Sanierungsverfügungen. Die Fachstelle Feuerungskontrolle bereitet die Sanierungsverfügungen zuhanden der Gemeinde vor und kontrolliert deren Umsetzung.
- (17) Die Fachstelle Feuerungskontrolle führt bei 5 % der durch ermächtigte Service- und Messunternehmen kontrollierten Anlagen Stichprobenkontrollen durch. Der Aufwand für die Stichprobenkontrollen ist über den Administrationskostenbeitrag abgedeckt.
- (18) Die Fachstelle Feuerungskontrolle gewährt der Gemeinde auf Verlangen Einsicht in die separat zu führende Rechnung. Bei Unstimmigkeiten kann die Gemeinde eine Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission veranlassen.
- (19) Die jährliche Berichterstattung (Feuerungskontrollstatistik) an die Gemeinde und das Amt für Umwelt erfolgt bis zum 31. August in schriftlicher Form gemäss Vorgabe Amt für Umwelt. Die Gemeinde kann weitere Informationen verlangen.
- (20) Diese Vereinbarung tritt nach der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt 4 Jahre. Erfolgt durch keine der Parteien eine Kündigung, so wird sie stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt sechs Monate auf Ende der Heizperiode (d.h. auf 30. Juni).
- (21) Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung kann die Gemeinde die Vereinbarung innert drei Monate auf jedes Monatsende kündigen. Vor der Kündigung wird die Fachstelle Feuerungskontrolle angehört.

**Amt für Umwelt**

(22) Die Zuständigkeit zur Behandlung von Streitigkeiten über die Erfüllung dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG 170.1).

Ort und Datum

Ort und Datum

.....

.....

Politische Gemeinde

**VERTRAGSPARTNER**

**POLITISCHE GEMEINDE**

.....

.....

Beilage:

«*Messempfehlungen Feuerungen*» Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1319  
«*Merkblatt Feuerungskontrolle*» betreffend Feuerungskontrolle von Öl-, Gas- und Holzfeuerungen durch die Gemeinden im Kanton Thurgau